

19/23-24

senen Bündnisse seien stets genau einzuhalten. Die kath. Orte aber hätten ihrerseits ihre Freiheiten zu garantieren.

- [5.] Was die "hoche herligkheit" anbelange, solle - wie seit jeher - dem Bischof im Landrate der Vor- und Beisitz sowie das Recht, als Appellationsinstanz zu dienen, eingeräumt werden.
- [6.] In Angelegenheiten, welche sowohl das Bistum wie auch das Domkapitel und die Landschaft angingen, stehe dem Bischof das Recht zu, den Landrat einzuberufen. Bei solchen Gelegenheiten hätten der Bischof, der Landeshauptmann und der Domdekan das verbriefte Recht auf Beisitz.
- [7.] In Angelegenheiten, die weder das Bistum noch das Domkapitel berührten - etwa bei Bündnissen - stehe das Recht, den Landrat einzuberufen, dem Landeshauptmann zu.

Kopie. Vermutlich wurden diese Vorschläge für die Verhandlungen zwischen den Gesandten der VII kath. Orte und dem Landrate gemacht: s. EA V 2, 512 Anm.
AH 19, 131-132 - Blatt 132^v leer

24

1627 Juni

ABSCHIED VON DEN VERHANDLUNGEN ZWISCHEN DEN GESANDTEN DER VII
KATH. ORTE UND DEM LANDRAT DES WALLIS IN SITTEN

s. EA V 2, 511-512

Ergänzungen zum gedruckten Abschied:

2. Neben den VII kath. Orten seien auch der Nuntius [Alessandro Scappi] sowie der franz. Ambassador [Robert] Miron um ihre Fürsprache beim Papste [Urban VIII.] ersucht worden.
4. Zudem hätten sie den Nuntius um die Errichtung eines Seminars [in den kath. Orten] gebeten.

Kopie von Konrad III. Zurlauben, der damals einer der Gesandten der VII kath. Orte war. AH 19, 133-136 - Blatt 136^v leer

19/24